

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa sowie zur Neufassung der 39. BImSchV vom 22. Mai 2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa sowie zur Neufassung der 39. BImSchV des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 22. Mai Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Kommunale Unternehmen sind in besonderer Weise von Regelungen der Luftreinhaltung betroffen, da sie Aufgaben der Daseinsvorsorge wie Straßenreinigung, Winterdienst und die Unterhaltung kommunaler Infrastruktur wahrnehmen. Diese Leistungen dienen unmittelbar der Verkehrssicherheit und der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Raums.
- › Im Zusammenhang mit § 14 des Entwurfs sind insbesondere kommunale Winterdienst- und Stadtreinigungsbetriebe betroffen, da ihre Tätigkeiten unmittelbar in den Regelungsbereich fallen.
- › Diese Betriebe arbeiten bereits heute mit modernen Streutechniken, optimierter Einsatzsteuerung und möglichst umweltverträglichen Materialien, soweit dies mit den Anforderungen der Verkehrssicherheit vereinbar ist. Der Winterdienst wird dabei kontinuierlich an technische und ökologische Entwicklungen angepasst.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU bewertet die Systematik des § 14 insgesamt als differenzierten Ansatz zur Berücksichtigung winterdienstbedingter PM10-Belastungen im Rahmen der Luftreinhaltungsplanung.
- › Die Regelung in Absatz 1 trägt zu einer klareren Abgrenzung winterdienstbedingter Aufwirbelungen im Vollzug bei und ist grundsätzlich umsetzbar.
- › Die in Absatz 2 vorgesehene Nachweis- und Maßnahmenpflicht wird in ihrer Grundintention als nachvollziehbar bewertet.
- › Kritisch ist jedoch die zusätzliche Anforderung, ergriffene Maßnahmen zur Verringerung von PM10-Emissionen nachzuweisen und deren Wirkung fachlich einzuordnen, insbesondere im Lichte der kommunalen Verkehrssicherungspflicht.

Stellungnahme

§ 14 Absatz 1 (Gebietsausweisung bei PM10-Überschreitungen durch Winterdienst)

Regelungsvorschlag:

Der VKU bewertet die Regelung als sachgerechte und praxisnahe Differenzierung innerhalb der Luftreinhalteplanung und geht davon aus, dass die Umsetzung im kommunalen Vollzug grundsätzlich leistbar ist.

Begründung:

Die vorgesehene Möglichkeit, Gebiete mit PM10-Überschreitungen im Zusammenhang mit dem Winterdienst gesondert zu bestimmen, schafft eine sachlich sinnvolle Abgrenzung innerhalb der Luftreinhalteplanung. Sie trägt dazu bei, winterdienstbedingte Aufwirbelungen als eigenständigen Belastungstatbestand im Vollzug erkennbar zu machen und damit eine pauschale Einordnung im Rahmen der Luftreinhalteplanung zu vermeiden.

Die Regelung wird daher als Beitrag zu einer zielgerichteteren und verhältnismäßigeren Ausgestaltung der Luftreinhalteinstrumente bewertet und ist aus Sicht des VKU im kommunalen Vollzug grundsätzlich umsetzbar.

Zu § 14 Absatz 2 (Nachweise zu Konzentrationen und Maßnahmen)

Regelungsvorschlag:

Der VKU bittet darum, die Anforderungen an die Nachweisführung so auszugestalten, dass sie im Rahmen der bestehenden kommunalen Vollzugsstrukturen realistisch abbildbar bleiben und mit den Aufgaben der Verkehrssicherung im Winterdienst vereinbar sind.

Begründung:

Die in § 14 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen zu PM10-Konzentrationen sowie zu ergriffenen Maßnahmen führt zu einer erweiterten Dokumentations- und Begründungspflicht im Bereich der Luftreinhaltung.

Die grundsätzliche Nachweis- und Berichtssystematik ist aus Sicht des VKU nachvollziehbar. **Kritisch** ist jedoch insbesondere die zusätzliche Anforderung, **ergriffene Maßnahmen zur Verringerung von PM10-Emissionen nachzuweisen und deren Beitrag zur Reduzierung der Belastung fachlich einzuordnen**.

Kommunale Unternehmen sind im Winterdienst in erster Linie der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet. Maßnahmen zur **Emissionsminderung** müssen daher stets **im Einklang mit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit** stehen. Dies führt dazu, dass einzelne potenzielle Minderungsmaßnahmen nur eingeschränkt oder unter Abwägung sicherheitsrelevanter Anforderungen umsetzbar sind.

Vor diesem Hintergrund stehen die im Winterdienst möglichen Maßnahmen regelmäßig in einem Zielkonflikt zwischen Luftreinhaltung und Verkehrssicherheit. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung oder Veränderung von Streumitteln sowie Anpassungen in der Einsatzintensität und -logik.

Die vorgesehene Nachweispflicht zur Maßnahmenumsetzung sollte daher im weiteren Verfahren daraufhin überprüft werden, inwieweit sie die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten des kommunalen Winterdienstes realistisch abbildet. Aus Sicht des VKU sollte die **Nachweisführung auf praktikable und vollzugstaugliche Anforderungen beschränkt** werden. Hierzu sollte die Dokumentation auf definierte und allgemein anerkannte Maßnahmen des Winterdienstes, wie etwa optimierte Räum- und Streustrategien oder eine an die jeweilige Witterungslage angepasste Streumittelwahl, gestützt werden können. Eine **quantitative Bewertung des Beitrags einzelner Maßnahmen** zur PM10-Minderung sollte hingegen **nicht verlangt werden**.

Darüber hinaus sollte der Nachweis vorzugsweise über bestehende Winterdienst- und Luftreinhaltkonzepte sowie entsprechende betriebliche Handlungs- und Einsatzkonzepte erbracht werden können, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Zusätzliche einzelfallbezogene Wirkungs- oder Messnachweise für einzelne Einsätze würden demgegenüber einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für den Vollzug zu schaffen.

Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, **dass Maßnahmen zur Verringerung** von PM10-Emissionen nur **im Rahmen der bestehenden Verkehrssicherungspflichten** bewertet werden können. Soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit von emissionsmindernden Maßnahmen abgewichen werden muss, darf dies nicht als Verstoß gegen die Nachweispflichten gewertet werden, sondern sollte im Rahmen einer nachvollziehbaren Begründung Berücksichtigung finden.

Zu § 14 Absatz 3 (Luftreinhaltplanung bei winterdienstbedingten PM10-Überschreitungen)

Regelungsvorschlag:

Der VKU bewertet die Regelung als sachgerecht und grundsätzlich praktikabel.

Begründung:

Die Einschränkung der Luftreinhalteplanung auf Fälle, in denen PM10-Überschreitungen nicht auf den Winterdienst zurückzuführen sind, wird als nachvollziehbare und verhältnismäßige Differenzierung bewertet. Sie trägt dazu bei, die Anforderungen der Luftreinhalteplanung auf die tatsächlich maßgeblichen Emissionsquellen zu konzentrieren und Doppelregelungen im Vollzug zu vermeiden.

Schlussbemerkung

Der VKU unterstützt die Zielsetzung einer wirksamen Verbesserung der Luftqualität sowie einer sachgerechten Weiterentwicklung des europäischen Luftreinhalterechts. Für die kommunale Praxis ist jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an Nachweisführung und Maßnahmenbewertung im Bereich des Winterdienstes mit den bestehenden sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen vereinbar bleiben und keine gegenläufigen Steuerungsanforderungen entstehen.

